

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik

Verhandelt am: 10.02.2021

Beginn der Sitzung:	19:30 Uhr
Ende der Sitzung:	20:30 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Sebastian Kurz

Stadträte

Herr Friedemann Alber

Herr Adalbert Bund

Herr Jörg Kimmich

Herr Christoph Mack

Frau Nadine Madera

Herr Karl Rapp

Herr Gunter Schaal

Frau Eva Sturm

von der Verwaltung

Herr Matthias Hirn

Schriftführung

Frau Sabine Zalder

Abwesend:

Stadträte

Herr Marc Bubeck



Tagesordnung:

- § 1 Bausachen
- § 1.1 Bauantrag: Neubau von 3 Doppelhäuser, Schillerstraße 10/1, 10/2, 10/3
- § 1.2 Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus, Häfnerstraße 34
- § 1.3 AAB - Antrag: Neubau Sicht- und Lärmschutzzaun, Bachstraße 34
- § 1.4 Bauantrag: Neubau Mehrfamilienhaus, Nürtinger Straße 18
- § 1.5 Bauantrag: Neubau Dachaufbau, Uhlbergstraße 20
- § 1.6 AAB - Antrag: Neubau Photovoltaik Anlage, Lessingstraße 22
- § 2 Neubau Kreisverkehrsplatz Kreisstraße 1225
 - Zufahrt zum Gewerbegebiet "Südliche Riedwiesen" - Gestaltungsvarianten
- § 3 Verschiedenes, Bekanntgaben

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Bürgermeister

Schriftführerin:

Stadträte:



§ 1

Bausachen

§ 1.1

Bauantrag: Neubau von 3 Doppelhäuser, Schillerstraße 10/1, 10/2, 10/3

Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 7/2021.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau von drei Doppelhäusern auf dem bisherigen Grundstück Schillerstraße 10. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Schönblicksiedlung 9. Änderung“. Das Vorhaben ist gemäß § 30 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Bei dem Grundstück Schillerstraße 10 handelt es sich um eine bisher nur schwach ausgenutzte Baufläche. Zur Herstellung der Baureife wurde der Bebauungsplan „Schönblicksiedlung“ im Jahr 2009 dahingehend geändert, dass im hinteren Bereich des Baugrundstücks nun drei zusätzliche Baufenster zur Verfügung stehen.

Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, sollen jetzt drei Baukörper entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans realisiert werden. Die Erschließung erfolgt über eine private Zufahrt.

Die zweigeschossigen Baukörper schließen nach oben mit einem Satteldach, Dachneigung 35°, ab. Insgesamt entstehen dort sechs Doppelhaushälften. Die erforderlichen Stellplätze werden jeweils auf dem Grundstück nachgewiesen. Die Planung wurde in mehreren Vorgesprächen mit der Verwaltung abgestimmt. In diesen Gesprächen wurden die beiden Abweichungen von den Inhalten des Bebauungsplans diskutiert. Zum einen entspricht die Firstrichtung der mittleren Gebäude nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Darüber hinaus nutzen diese Baukörper den westlichen Teil der überbaubaren Grundstücksfläche nicht voll aus. Dafür kommt es aber bei den mittleren Baukörpern zu einer Überschreitung in der Größenordnung von circa 1,5 Meter auf der vollen Hausbreite in südlicher Richtung.

Bezüglich der Firstrichtung sieht die Verwaltung keinen Anlass, einer Befreiung nicht zuzustimmen. Auf den direkt angrenzenden Grundstücken im Westen findet sich eine ebenfalls inhomogene Dachlandschaft. Eine städtebauliche Störung entsteht nicht.

Gleiches gilt für die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche, sofern innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine entsprechend große Fläche mit einem Bauverbot belegt wird und diese durch eine Baulast gesichert wird.

Von Seiten der Verwaltung ist das Vorhaben nur zu begrüßen, da hier eine bestehende Baulücke geschlossen wird und attraktiver zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird.

Ohne weitere Aussprache fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:



Dem Antrag auf Baugenehmigung - Neubau von drei Doppelhäusern, Schillerstraße 10/1,10/2,10/3 - wird zugestimmt.

Den Befreiungen gemäß §31 Baugesetzbuch für die abweichende Firstrichtung der mittleren zwei Häuser sowie für die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche wird unter der Bedingung zugestimmt, dass eine äquivalent große Bauverbotsfläche innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche durch eine Baulast gesichert wird.

Unter oben genannten Bedingungen wird das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch hergestellt.

§ 1.2

Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus, Häfnerstraße 34

Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 8/2021.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Häfnerstraße 34. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Östlich der Häfnerstraße“. Das Vorhaben ist gemäß §30 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Den Planunterlagen kann entnommen werden, dass angrenzend an das bestehende Wohn- und Geschäftshaus ein weiterer Baukörper entstehen soll. Das circa 8 m breite und 11,6 m tiefe zweigeschossige Gebäude schließt nach oben mit einem Satteldach, Dachneigung 30°, ab.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind relativ einfach gehalten. Der Bebauungsplan enthält keine örtlichen Bauvorschriften bezüglich der Gebäudehöhen oder der Dachneigung. Es wird lediglich eine überbaubare Grundstücksfläche grafisch dargestellt sowie das Maß der baulichen Nutzung und der Gebietscharakter festgesetzt.

Dem Lageplan ist zu entnehmen, dass das Gebäude in östliche Richtung auf kompletter Tiefe die überbaubare Grundstücksfläche um circa 2 m überschreitet. Diese Planung wurde in Vorgesprächen mit der Verwaltung abgestimmt und stellt die einzige Möglichkeit dar, dieses Grundstück zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum vernünftig auszunutzen. In südliche Richtung wird die überbaubare Grundstücksfläche bei weitem nicht ausgenutzt.

Die Verwaltung begrüßt die hochwertige Planung und die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum und sieht keine Gründe, dass durch die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche die Ziele der Planung gefährdet sein könnten.

Der erforderlichen Befreiung für die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden, sofern innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine äquivalent große Fläche mit einem Bauverbot belegt wird und dieses durch eine Baulast gesichert wird.

Stadtrat Schaal spricht die Hochwassersituation im dortigen Bereich an. Herr Hirn erklärt, dass das Baugrundstück außerhalb des HQ100-Bereichs liegt und deshalb diesbezüglich nichts zu berücksichtigen ist.



Abschließend fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag auf Baugenehmigung - Neubau eines Wohnhauses, Häfnerstraße 34 - wird zugestimmt.

Der Befreiung gemäß §31 Baugesetzbuch für die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche wird unter der Bedingung zugestimmt, dass eine äquivalent große Bauverbotsfläche innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche durch eine Baulast gesichert wird.

Unter oben genannten Bedingungen wird das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch hergestellt.

§ 1.3

AAB - Antrag: Neubau Sicht- und Lärmschutzzaun, Bachstraße 34

Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 9/2021.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Ausnahme, Abweichung, Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Schlössleswiesen“ im Zusammenhang mit der Errichtung eines Sicht- bzw. Lärmschutzzauns in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Grundstück Bachstraße 34.

Der geplante Zaun soll im Bereich der nördlichen bzw. östlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Nördlich grenzt unmittelbar die Schönaicher Straße, Landstraße 1185, an. Der Zaun soll circa 2,5 m hoch sein und aus Lärchenholz hergestellt werden.

Zwischen dem Baugrundstück und der angrenzenden Verkehrsfläche besteht derzeit ein deutlicher Höhenversatz. Die wahrnehmbare Höhe der baulichen Anlage von der Straße aus reduziert sich daher um ungefähr die Hälfte.

Die Fläche zwischen geplantem Zaun und Gehweg befindet sich im Eigentum der Stadt Aichtal. Es handelt sich hierbei um eine Grünfläche, auf der gegebenenfalls durch landschaftsgärtnerische Maßnahmen ein Ausgleich für die derzeit vorhandene Hecke geschaffen beziehungsweise die bauliche Anlage durch eine Ersatzpflanzung aufgelockert werden kann. In vergleichbaren Fällen in der Vergangenheit wurde dies als Bedingung für die Erteilung der Befreiung gefordert.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Befreiung auch in diesem Fall an diese Forderung zu knüpfen.

Stadtrat Schaal hält das Vorhaben angesichts des Verkehrs auf der L 1185 für nachvollziehbar. Er regt an, für die Fläche zwischen dem geplanten Zaun und dem Gehweg, die der Stadt gehört, eine Bepflanzung vorzusehen, die Lebensraum für Kleintiere und Vögel bietet. Insgesamt muss im Auge behalten werden, dass auch städtische Maßnahmen folgen müssen, um die Anwohner vor Lärm zu schützen.

Ohne weitere Aussprache fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik folgenden einstimmigen



Beschluss:

Der Zulassung der Errichtung eines Sicht- beziehungsweise Lärmschutzzauns in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wird unter der Bedingung zugestimmt, dass zwischen dem geplanten Zaun und der Schönaicher Straße eine ausreichend dichte und hohe Bepflanzung mit geeigneten heimischen Gehölzen erfolgt.

§ 1.4

Bauantrag: Neubau Mehrfamilienhaus, Nürtinger Straße 18

Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 10/2021.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Nürtinger Straße 18. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Augärten“. Das Vorhaben ist gemäß §33 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Nach Rückbau der vorhandenen Bebauung soll innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ein circa 19 m breiter und 12 m tiefer Baukörper entstehen. Auf dem Kellergeschoss sollen zwei Vollgeschosse und ein geneigtes Dach, Dachneigung 33°, entstehen. Insgesamt sind acht Wohneinheiten geplant. Die hierfür erforderlichen Stellplätze sind im Bereich des Gebäudes und angrenzend an das Gebäude Nürtinger Straße 20 geplant.

Zur Nürtinger Straße hin sind zwei Dachaufbauten geplant. In südliche Richtung soll das Gebäude Balkone und einen Dacheinschnitt erhalten.

Der Bebauungsplan „Augärten“ befindet sich derzeit im Änderungsverfahren. Allerdings hat die Planreife nach insgesamt drei Beteiligungsrunden bereits eine Schärfe, auf deren Grundlage eine Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der zukünftigen Festsetzung möglich ist. Die Rechtskraft des zukünftigen Bebauungsplans soll in den nächsten Wochen geschaffen werden.

Im Zuge der Angrenzerbenachrichtigung gingen Einwände gegen die geplanten Stellplätze an der zukünftigen Erschließungsstraße ein. Nach Auffassung der Beschwerdeführer sind diese Stellplätze auf der derzeitigen Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken geplant. Hierbei handelt es sich aber um eine rein privatrechtliche Auseinandersetzung, die im Rahmen der Beurteilung durch den Ausschuss für Umwelt und Technik nicht berücksichtigt werden muss. Die Verwaltung geht im Übrigen davon aus, dass nach Rechtskraft des Bebauungsplans relativ zügig mit den Grundstücksverhandlungen begonnen werden kann.

Der Entwurf ist auf den zukünftigen Bebauungsplan abgestimmt. Von daher sind aus Sicht der Verwaltung keine Gründe erkennbar, die gegen das Vorhaben sprechen.

Herr Hirn bittet bezüglich der Angrenzereinwände zu bedenken, dass im Zuge der Verwirklichung und Umsetzung des Bebauungsplans Augärten die privaten Gärten, so wie sie jetzt sind, nicht mehr vorhanden sein werden. Deshalb sind diese Einwände zu vernachlässigen.

Stadtrat Bund interessiert, ob das Landratsamt die Einwände aufgreifen wird. Herr Hirn bemerkt dazu, dass sich diese auf die Eigentumsverhältnisse beziehen, was aber das Landrat-



samt nicht interessieren sollte. Deshalb bliebe höchstens eine zivilrechtliche Auseinandersetzung.

Stadtrat Kimmich interessiert, ob der Bauherr noch etwas dazu erwerben muss. Herr Hirn erklärt, dass dies bei der Umlegung der Fall sein muss. Strategie der Stadt ist, alle Grundstücke zu erwerben und dann sinnvoll umzulegen und die Grundstücke wieder zu veräußern. Selbstverständlich kann hiermit auch ein Erschließungsträger beauftragt werden.

Ohne weitere Aussprache fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik einstimmig folgenden

B e s c h l u s s:

Dem Antrag auf Baugenehmigung - Neubau eines Mehrfamilienhauses, Nürtinger Straße 18 - wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß §36 Baugesetzbuch wird hergestellt.

§ 1.5

Bauantrag: Neubau Dachaufbau, Uhlbergstraße 20

Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 11/2021.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Dachaufbaus an dem bestehenden Gebäude Uhlbergstraße 20. Das Baugrundstück liegt innerhalb des nicht qualifizierten Bebauungsplans „Rudolfshöhe“. Das Vorhaben ist gemäß §30 in Verbindung mit §34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Auf der straßenabgewandten Dachfläche des freistehenden Einfamilienhauses soll ein circa 6,8 m breiter Dachaufbau in Form einer Schleppdachgaube entstehen. Bei einer Gebäudebreite von circa 10 m entspricht das ungefähr 68 % der Gebäudelänge.

Der Bebauungsplan von 1962 enthält zwar Bauvorschriften bezüglich der Dachaufbauten, diese sind aber nach Auffassung der unteren Baurechtsbehörde seit 1965 nicht mehr gültig. Daher ist das Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt. Im Gebiet Rudolfshöhe finden sich zahlreiche vergleichbare Dachaufbauten. Der Verwaltung sind daher keine Gründe ersichtlich, um hier Forderungen zum Beispiel an die maximale Breite des Dachaufbaus stellen zu können.

Ohne weitere Aussprache fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag auf Baugenehmigung - Neubau einer Dachgaube, Uhlbergstraße 20 – wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß §36 Baugesetzbuch wird hergestellt.

§ 1.6

AAB - Antrag: Neubau Photovoltaik Anlage, Lessingstraße 22



Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 12/2021.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Westlich der Goethestraße“ im Zusammenhang mit einer geplanten Photovoltaikanlage auf dem Gebäude Lessingstraße 22.

Die Bauherrschaft plant, auf dem eingeschossigen Flachdachgebäude zwei Anlagen zur Erzeugung von Strom zu installieren. Die Anlagen weisen Größen von $8,8 \times 5,3$ m und $7,1 \times 4,4$ m auf. Wie den beigelegten Aufnahmen zu entnehmen ist, erheben sich diese Anlagen um ungefähr 25 cm über die Oberkante der Flachdachkonstruktion.

Der Bebauungsplan schließt in diesem Bereich Dachaufbauten aus. In der Vergangenheit haben sich der Ausschuss für Umwelt und Technik und auch die untere Baurechtsbehörde mit einer aufgeständerten Solaranlage im Plangebiet beschäftigt. Im Gegensatz zu der jetzt geplanten Anlage sollte diese Konstruktion sich circa 1,8 m über die Dachhaut erheben. Dieser Antrag wurde sowohl von der Stadt Aichtal als auch von der unteren Baurechtsbehörde abgelehnt.

Die jetzt vorliegende Planung mit einer Gesamthöhe von circa 25 cm ist aus Sicht der Verwaltung zu vernachlässigen beziehungsweise der Dachneigung angepasst. Eine störende Wirkung für das Stadtbild oder für die Angrenzer ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Angrenzerbenachrichtigung ging auch kein Einwand ein.

Stadtrat Schaal begrüßt den Bau von Photovoltaikanlagen. Wünschenswert wäre, wenn sich dem Vorhaben auch noch andere Nachbarn anschließen würden. Er regt an, im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass Photovoltaikanlagen in diesem Bereich möglich sind.

Abschließend fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik bei einer Enthaltung folgenden ansonsten einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Westlich der Goethestraße“ für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude Lessingstraße 22 wird zugestimmt.

§ 2

Neubau Kreisverkehrsplatz Kreisstraße 1225 - Zufahrt zum Gewerbegebiet "Südliche Riedwiesen" - Gestaltungsvarianten

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 13/2021. Sie ist diesem Protokoll beigelegt.

Als Referentin begrüßt Bürgermeister Kurz die Garten- und Landschaftsarchitektin Frau Unseld-Eisele, die ihre Vorschläge zur Gestaltung des Kreisverkehrs vorstellt. Der Wunsch der Stadt ist eine nachhaltige und ressourcenschonende Bepflanzung, die möglichst geringe Pflegekosten nach sich zieht. Die Erdmodellierung ist halbrund ausgeführt mit einer Überhöhung von 1,40 m. Die von ihr vorgeschlagene Variante 1 wäre eine einfache Blumenwiese, in



die Blumenzwiebeln eingestreut werden könnten. Diese Wiese müsste zwei Mal jährlich gemäht werden. Vorteil wäre, dass der vorhandene Oberboden verwendet werden könnte.

Variante 2 wäre die Gestaltung des Logos des Gewerbegebietes. Variante 3 baut auf Variante 1 auf, indem zur Blumenwiese ein Baum gepflanzt werden könnte. Als Variante 4 schlägt Frau Unseld-Eisele statt eines Baumes eine Baumgruppe oder Sträucher vor. Sie gibt zu bedenken, dass sich der Kreisverkehr im Außenbereich befindet und dort keine starren Hindernisse gestattet sind.

Zum jetzigen Zeitpunkt hat man die Möglichkeit, gleich den Boden einbauen zu lassen. Die Firma Schwenk könnte das machen. Sollte eine Staudenbepflanzung gewünscht werden, könnte der vorhandene Boden nicht genutzt werden, da dann eine Verunkrautung vermieden werden muss.

Stadtbaumeister Hirn erklärt, dass entsprechend einer Vereinbarung mit dem Land die Stadt Aichtal für den Unterhalt zuständig ist und deshalb eine pflegeleichte Bepflanzung vorgenommen werden sollte.

Bürgermeister Kurz berichtet, dass heute Nachmittag bei der Verwaltung ein Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/ Grüne einging. Die Fraktion schlägt für die Gestaltung des Kreisverkehrs ein Kunstwerk vor.

Stadtrat Schaal erklärt den Vorschlag. Seine Fraktion ist der Ansicht, dass der Kreisverkehr als Zufahrt zum Gewerbegebiet ansprechend gestaltet werden sollte. Das von ihnen vorgeschlagene Kunstwerk gibt es bereits. Es ist eine geschweißte Stahlkonstruktion mit 2,5 m Höhe, die bereits existiert. Sie könnte auf die vorgeschlagene Blumenwiese gestellt werden.

Stadtrat Bund ist der Ansicht, dass zu sehr auf den Preis geschaut wurde. Er unterstützt deshalb diesen Vorschlag. Er bekräftigt, dass der Kreisverkehr etwas darstellen sollte.

Stadtrat Kimmich stellt fest, dass starre Hindernisse offensichtlich nicht in Frage kommen. Er spricht sich für die Blumenwiese und damit für Artenvielfalt aus. Da man die Kosten des Kunstwerks nicht weiß, sollte hierüber heute keine Entscheidung getroffen werden. Mit der Blumenwiese würde man sich auf jeden Fall nichts verbauen und könnte später immer noch anders gestalten.

Frau Unseld-Eisele ergänzt, dass es sich um eine dauerhafte Blumenwiese, eine sogenannte Fettwiese, handeln würde, die nicht immer neu eingesät wird. Das hat zur Folge, dass sie nicht immer gleich blüht, sondern ein Jahr mehr und ein anderes Mal weniger. Auch die Randstreifen im Gewerbegebiet selbst sollen so bepflanzt werden. Sie kann sich ein solches Kunstwerk gut vorstellen, allerdings müsste dies mit der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts abgeklärt werden.

Stadtbaumeister Hirn gibt zu bedenken, dass bei einem solchen Kunstwerk unbedingt auch auf die Standfestigkeit geachtet werden muss. Er könnte sich auch vorstellen, dass die neu anzusiedelnden Firmen etwas entwickeln möchten und sich sogar an den Kosten beteiligen würden. Er wird auf jeden Fall mit dem Landratsamt Kontakt aufnehmen.

Stadträtin Sturm würde eine Blumenwiese, wie sie in Nürtingen an den Straßenrändern zu finden ist, bevorzugen. Frau Unseld-Eisele erklärt, dass die Nürtinger Blumenwiesen sehr pflegeintensiv sind. Sie müssen jedes Jahr neu angelegt und mindestens zwei Mal wöchent-



lich gewässert werden. Die von ihr vorgeschlagene Blumenwiese würde zu 70 % aus Gräsern und zu 30 % aus Kräutern bestehen.

Zu den Kosten des Kunstwerks erklärt Stadtrat Schaal, dass dieses gepachtet oder eventuell sogar kostenlos zur Verfügung gestellt werden könnte. Das wäre allerdings tatsächlich noch zu prüfen.

Stadträtin Madera regt an, beim Regierungspräsidium nach Vorschlägen zu fragen. Auf jeden Fall sollte die Stadt die Belebung der Natur für Insekten und andere Lebewesen berücksichtigen.

Stadtrat Mack stellt fest, dass er sich mit einer Entscheidung schwer tut. Er bittet zu überlegen, ob die Fläche zwischen Radweg und landwirtschaftlichem Weg entsprechend ansprechend gestaltet werden könnte, das dann auch leichter zu pflegen wäre.

Stadtrat Bund betont, dass er nicht grundsätzlich gegen eine Blumenwiese ist. Er spricht sich gegen den Vorschlag seines Kollegen Kimmich aus. Provisorien bleiben in der Regel bestehen.

Stadtrat Rapp gefällt Variante 4. Die vorgeschlagenen drei Hochstämme stehen für ihn symbolisch für die drei Stadtteile.

Stadtbaumeister Hirn hält den Vorschlag von Stadtrat Mack für durchaus überlegenswert. Er bittet jedoch, heute abschließend über den Beschlussantrag der Verwaltung abzustimmen. Bis zur Gemeinderatssitzung am 24.2.2021 kann er dann über die Gespräche mit der Verkehrsbehörde berichten. Allerdings befürchtet er bereits jetzt, dass starre Hindernisse nicht genehmigt werden.

Bürgermeister Kurz fasst nochmals die Ergebnisse der Beratung zusammen. Sodann fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung von festen Bauten auf dem Kreisverkehr mit dem Landratsamt abzuklären. Sollte die Errichtung fester Bauten nicht genehmigt werden, wird die Gestaltung des inneren Bereichs des neuen Kreisverkehrsplatzes im Bereich der Zufahrt zum Gewerbegebiet „Südliche Riedwiesen“ entsprechend dem Vorschlag Nr. 1 des Büros Unseld-Eisele ausgeführt.

§ 3

Verschiedenes, Bekanntgaben

Unter diesem Tagesordnungspunkt gibt es nichts bekannt zu geben.

